

§. V.

Das vorrecht des alterthums würde vielleicht allein vermögend seyn, von dem vortreflichen ansehen der buchhandlung ein unverwerffliches zeugniß abzulegen. Ich würde mich dieses beweises allein bedienen, wenn dieselbe nicht noch etwas vollkommeneres forderte. Die buchhandlung ist nicht nur eine der edelsten, sondern so gar die alleredelste unter allen handlungen. Sie handelt zwar mit pappier, allein mit solchen, auf welchen die aller kostbarsten warheiten aufgezeichnet stehen. Sie handelt mit waaren, die nicht so leicht als andere der vergänglichheit unterworffen sind. Denn die kauffer derselben sind selbst zu ihren eigenen nutzen so sorgfältig, sie vor dem untergang aufzubehalten. Und eben diese kauffer vergrößern deren vortreflichkeit. Es sind gelehrte personen, welche den edelsten und geehrtesten theil des menschlichen geschlechts ausmachen. Ja selbst nach ihrer innern vortreflichkeit erfordert die buchhandlung vorgefetzte von mehr als gemeinen verstande. Hierzu werden warhafftig vernünfftige und fluge leute erfordert. Sie müssen in gelehrten wissenschafften zum wenigsten nicht ganz unerfahren seyn. Denn sie haben täglich mit gelehrten personen und sachen zu thun. Sie müssen eine völlige kenntniß haben von alle dem, was zum büchermwesen gehört. Sie müssen gute bücher von schlechten und geringschätzigen zu unterscheiden wissen. Und da sie von verlegung der bücher einigen vorthail ziehen wollen, dieser aber nur von nutzbaeren zu erwarten ist, so müssen sie selbst im stande seyn, die ihnen angetragenen